



direkt gesund

Wahlerklärung für das gesetzliche Krankengeld

(ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit)

Bitte füllen Sie die Felder in Druckbuchstaben aus.

Persönliche Angaben

		Am Besten zu erreichen unter	Festnetz	Mobil
Name		Vorwahl	Festnetz	
Vorname		Vorwahl	Mobil	
Geburtsname		E-Mail		
Geburtsdatum	Geburtsort	Straße		Hausnummer
Versichertennummer		PLZ	Ort	

Tarife

Ich bin als Selbstständige/-r bei BIG direkt gesund versichert und wähle das gesetzliche Krankengeld (ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit).

Wenn sich meine Situation ändert (zum Beispiel die Höhe meines Arbeitseinkommens) informiere ich die BIG unverzüglich. Meinen aktuellen Steuerbescheid sende ich der BIG, sobald ich diesen erhalten habe.

Ich bin als unständig Beschäftigte/-r bei BIG direkt gesund versichert und wähle das gesetzliche Krankengeld (ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit).

Ich bin als Arbeitnehmer/-in mit einem Beschäftigungsverhältnis, dass auf einen kürzeren Zeitraum als 10 Wochen im voraus befristet ist, bei der BIG direkt gesund versichert und wähle das gesetzliche Krankengeld (ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit).

zu Beginn meiner Mitgliedschaft ab (nur für Neumitglieder möglich)

ab dem (frühestens ab dem folgenden Monat möglich)

Mir ist bekannt, dass ich für drei Jahre an die Wahl des gesetzlichen Krankengeldes gebunden bin.

Zusätzliche Angaben

Ich bin zurzeit arbeitsunfähig ja nein

Ich bin voll erwerbsgemindert ja nein

Ich beziehe zurzeit eine Vollrente wegen Alters ja nein

Ich beziehe zurzeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit ja nein

Ich beziehe zurzeit ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ja nein

Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Direkter geht Krankenkasse nicht.

BIG direkt gesund · Rheinische Straße 1 · 44137 Dortmund
Fax 0231 5557-199 · info@big-direkt.de
Kostenloser 24h-Direktservice **0800 5456 5456**

Verantwortlicher i.S. der DSGVO: Peter Kaetsch, Markus Bäumer
Datenschutzbeauftragter: datenschutz@big-direkt.de



Gesetzliches Krankengeld für Selbstständige

Selbstständige und kurzzeitig sowie unständig Beschäftigte können sich wie versicherungspflichtige Arbeitnehmer zum allgemeinen Beitragssatz mit gesetzlichem Krankengeldanspruch ab der siebten Woche versichern.

Wahl und Beginn des gesetzlichen Krankengeldes

Sie können das gesetzliche Krankengeld direkt durch die Angabe auf dem Mitgliedsantrag abschließen oder später den Antrag für das gesetzliche Krankengeld einreichen.

Der Antrag wirkt:

- bei hauptberuflich Selbstständigen mit Beginn der Mitgliedschaft als freiwillig Versicherter
- bei kurzzeitig sowie unständig Beschäftigten bei erstmaliger Abgabe des Antrags zum Beginn der Beschäftigung (Abgabe bis spätestens zwei Wochen nach Beschäftigungsbeginn)
- in allen anderen Fällen ab dem Folgemonat nach Abgabe des Antrags

Sind Sie zum Zeitpunkt der Antragsabgabe arbeitsunfähig oder tritt die Arbeitsunfähigkeit zwischen dem Tag der Abgabe und des Wirksamwerdens des Antrags ein, wirkt der Antrag ab dem Tag an dem Sie wieder arbeitsfähig sind, frühestens zum Beginn des Folgemonats nach Antragseingang.

Bindungsfristen

- Sie entscheiden sich für drei Jahre für das gesetzliche Krankengeld.
- Die Bindung bleibt auch bei einem Kassenwechsel erhalten.
- Wird die hauptberuflich selbstständige Tätigkeit aufgegeben bzw. sind Sie nicht mehr unständig oder kurzzeitig beschäftigt, endet die Wahlerklärung vor Ablauf der Bindungsfrist.
- Nach Ablauf der Bindungsfrist kann das gesetzliche Krankengeld mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden.

Leistungsanspruch

Der Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht grundsätzlich ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Höhe und Dauer des Krankengeldanspruchs

Anspruch auf Krankengeld besteht während der Mitgliedschaft zeitlich unbegrenzt, jedoch für dieselbe Krankheit längstens für 78 Wochen innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit.

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des letzten Bruttoeinkommens. Abgezogen davon werden Beiträge zur Renten, Arbeitslosen und Pflegeversicherung, sofern Sie vor der Arbeitsunfähigkeit pflichtversichert waren.

Berechnungsgrundlage für das Krankengeld

Liegt noch kein Einkommenssteuerbescheid seit Bestehen der hauptberuflichen Selbstständigkeit vor, kann für die Krankengeldberechnung ein Vorauszahlungsbescheid berücksichtigt werden. Liegt dieser auch nicht vor, wird eine vom Steuerberater unterzeichnete Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) zur Krankengeldberechnung herangezogen.

Bei Selbstständigen bezieht sich das Krankengeld auf den letzten Einkommenssteuerbescheid. Erzielen Sie als hauptberuflich Selbstständiger ein Negativeinkommen oder ein Arbeitseinkommen unterhalb der Mindestbemessungsgrundlage, wird Krankengeld nicht bzw. aus der Höhe des tatsächlichen Arbeitseinkommens berechnet.

Wichtig für Sie

Erzielen Sie während Ihrer Arbeitsunfähigkeit weiterhin Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit (z. B. weil Sie Mitarbeiter beschäftigen) ruht der Krankengeldanspruch in Höhe der einkommenssteuerrechtlichen relevanten Gewinne. Sind diese höher als das berechnete Krankengeld, ruht dieses vollständig.

Beziehen Sie während des Krankengeldbezuges weiterhin Arbeitseinkommen oder sonstige Einkünfte (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen, eine Betriebsrente, etc.), sind hieraus auch weiterhin Beiträge zu zahlen.

Keine Wartezeiten

Vorteil des gesetzlichen Krankengeldes ist, dass Sie grundsätzlich keine Wartezeiten haben, wenn Sie Leistungen beanspruchen wollen.

Beiträge

Der monatliche Beitrag liegt bei 0,6 Prozent. Dieser wird auf den ermäßigten Beitragssatz angerechnet. Dies entspricht damit dem allgemeinen Beitragssatz von 16,05 Prozent für 2023.

Direkter geht Krankenkasse nicht.

BIG direkt gesund · Rheinische Straße 1 · 44137 Dortmund
Fax 0231 5557-199 · info@big-direkt.de
Kostenloser 24h-Direktservice **0800 5456 5456**

Verantwortlicher i. S. der DSGVO: Peter Kaetsch, Markus Bäumer
Datenschutzbeauftragter: datenschutz@big-direkt.de